

HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

GZ 2021-0.371.078

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
UID ATU 5908 2049 ZVR-Zahl
3015 37258

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30. Juni 2021

Stellungnahme des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt zum Entwurf des in der Überschrift genannten Bundesgesetzes wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen begrüßt die Intention zur Schaffung einer übersichtlichen und zeitgemäßen Regelung der Verfahrensbestimmungen zur Unterbringung von Betroffenen in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB ebenso wie die gesetzliche Anordnung der Einbeziehung von fachlich einschlägig qualifizierten Sachverständigen. Auf die auch in diesem Zusammenhang dringend notwendigen Reformen im Gebührenrecht wurde bereits mehrfach hingewiesen.

II. Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen

1. Zu 434d Abs 2 StPO:

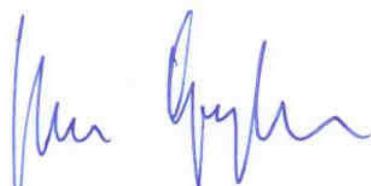
„Der Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit für die gesamte Dauer ein Sachverständiger der Psychiatrie, vorzugsweise ein solcher, der auch für das Fachgebiet psychiatrische Kriminalprognostik eingetragen ist, beizuziehen (§ 430 Abs 1 Z 2).“

Nach Ansicht des Hauptverbandes erscheint die Beiziehung eines psychiatrischen Sachverständigen bis zum Ende des Beweisverfahrens ausreichend. Weshalb der Sachverständige darüberhinaus der Hauptverhandlung beiwohnen soll, ist nicht nachvollziehbar. In gebührenrechtlicher Sicht wäre klarzustellen, dass die Anwesenheit während der gesamten Verhandlung nicht nach dem Ärztetarif gem § 43 GebAG, sondern nach tatsächlichem Aufwand gemäß § 34 Abs 2 GebAG zu honorieren ist. Dies gilt insbesondere für jene Sachverständige, die das Zusatzfach „Psychiatrische Kriminalprognostik“ eingetragen haben.

2. Zur Änderung des JGG:

Zu der dort vorgesehenen Beiziehung von Kinder- und Jugendpsychiatrischen Sachverständigen, wobei diese vorzugsweise auch im Fachgebiet psychiatrische Kriminalprognostik eingetragen sein sollen, wird darauf hingewiesen, dass aktuell KEIN Sachverständiger mit dieser Kombination in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen ist.

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im laufenden Gesetzwerdungsprozess.



Mag Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent



VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident